



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 5. Juli 2016 / Nr. 514

Referendumsvorlagen aus der Aufräumsession 2016: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Departement des Innern / Baudepartement / Gesundheitsdepartement / St / RELEG (2) / DfPR (2) / RATSD / GSMat / Pub / Dv / KOM / PPC

Zugestellt am: 6. Juli 2016

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Aufräumsession 2016 (RRB 2016/288) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

1. a) Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18. Mai bis 27. Juni 2016 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 28. Juni 2016 rechtsgültig:
 - Nachtrag zum Tourismusgesetz;
 - III. Nachtrag zum Gesetz über den Feuerschutz;
 - XI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
 - Nachtrag zum Gemeindegesetz;
 - Nachtrag zum Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung;
 - III. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde;
 - Kantonsratsbeschluss über Umbau und Erweiterung der Liegenschaft Bronschhoferstrasse 69 in Wil für die Polizeistation Wil;
 - Kantonsratsbeschluss über die Instandsetzung des Viadukts Mühle Rickenbach der Kantonsstrasse Nr. 125 in Wil.
- b) Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 24. Mai bis 4. Juli 2016 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurde das Planungs- und Baugesetz am 5. Juli 2016 rechtsgültig.
2. a) Die folgenden Erlasse werden ab 28. Juni 2016 angewendet:
 - Kantonsratsbeschluss über Umbau und Erweiterung der Liegenschaft Bronschhoferstrasse 69 in Wil für die Polizeistation Wil;
 - Kantonsratsbeschluss über die Instandsetzung des Viadukts Mühle Rickenbach der Kantonsstrasse Nr. 125 in Wil.
- b) Der III. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde wird wie folgt angewendet:
 - Art. 17bis bis 17decies ab 28. Juni 2016;
 - die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2017.
- c) Die folgenden Erlasse werden ab 1. Januar 2017 angewendet:
 - Nachtrag zum Tourismusgesetz;
 - III. Nachtrag zum Gesetz über den Feuerschutz;



RRB 2016/514

- XI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
 - Nachtrag zum Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung.
- d) Der Vollzugsbeginn der folgenden Erlasse wird später festgelegt:
- Nachtrag zum Gemeindegesetz;
 - Planungs- und Baugesetz.
3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

